

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Kompetenzordnung des Kirchenrates

Gestützt auf §§ 19 und 69 Abs. 1 Ziff. 9 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, BGS 171.1) werden dem Kirchenrat folgende Kompetenzen erteilt:

1. Kompetenz für den Kauf und Verkauf von Immobilien/Grundstücken

Im Sinne von § 69 Abs. 1 Ziff. 9 Gemeindegesezt (BGS 171.1) wird der Kirchenrat ermächtigt:

- a. Immobilien-/Grundstücksgeschäfte bis zum Betrag von 2,5 Millionen Franken zu tätigen. Für Käufe über CHF 200'000.00 ist die Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission einzuholen.
- b. Grundstücksgeschäfte im Zusammenhang mit Arrondierungen können bis zum Betrag von CHF 200'000.00 selbständig getätigt werden.
- c. Grundstücksverkäufe, die nicht im Zusammenhang mit Arrondierungen stehen, müssen in jedem Fall dem Grossen Kirchgemeinderat unterbreitet werden.
- d. In der jährlichen Verwaltungsrechnung ist über die jeweils getätigten Immobilien- und Grundstücksverkäufe/-verkäufe zu orientieren.

2. Finanzkompetenz der Kirchenrates ausserhalb des Voranschlags

Die Finanzkompetenz des Kirchenrates ausserhalb des Voranschlags wird aufgrund von § 19 Gemeindegesezt (BGS 171.1) auf Total CHF 50'000.00 pro Jahr festgelegt.

3. Inkrafttreten

Die Kompetenzordnung des Kirchenrates tritt mit der Genehmigung durch die Direktion des Innern sofort in Kraft und ersetzt die Kompetenzordnung vom 11. August 1993.

Vom Kirchenrat am 17. Februar 2015 verabschiedet zuhanden des Grossen Kirchgemeinderates.

Vom Grossen Kirchgemeinderat genehmigt am 16. März 2015.

Von der Direktion des Innern genehmigt am 23. April 2015

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE DES KANTONS ZUG

Rolf Berweger, Kirchenratspräsident

Klaus Hengstler, Kirchenschreiber